

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21. November 2002**Studentische Beschäftigte an den Hochschulen im Lande Bremen**

Die Situation studentischer Beschäftigter an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen – in Bezug auf die Befristung von Arbeitsverträgen, die Entlohnung und übrige Arbeitsbedingungen – ist in den Ländern sehr unterschiedlich. Es gibt Bestrebungen, die Arbeitsverhältnisse der studentischen Beschäftigten tarifvertraglich zu regeln.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen für studentische Beschäftigte gibt es in Bremen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen? Wie ist die Nachfrage nach diesen Stellen, sind Stellen unbesetzt? Wie werden diese Stellen ausgeschrieben und nach welchen Kriterien erfolgt die Personalauswahl?
2. Wie viele der studentischen Beschäftigten sind weiblich/männlich, wie viele haben ausländische Staatsangehörigkeit?
3. Wie viele der studentischen Beschäftigten werden nach dem BAT eingruppiert und in welche Vergütungsgruppen? Wie viele studentische Beschäftigte sind wissenschaftliche Hilfskräfte? Wie werden die wissenschaftlichen Hilfskräfte gegenüber den übrigen studentischen Beschäftigten abgegrenzt?
4. Wie viele Arbeitsverträge mit studentischen Beschäftigten sind befristet abgeschlossen, und wie lange in der Regel? Welche Gründe gibt es für Befristungen?
5. Studentische Beschäftigte werden in der Regel in Teilzeit beschäftigt. Welche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird mit den Beschäftigten vereinbart? Wie werden die Urlaubsansprüche der Beschäftigten ermittelt? Wie wird mit Überstunden und Mehrarbeit verfahren?
6. Wie bewertet der Senat Bestrebungen, einen bundesweiten Tarifvertrag für alle studentischen Beschäftigten abzuschließen?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, einen Tarifvertrag für das Land Bremen abzuschließen? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang den Tarifvertrag für studentische Beschäftigte im Land Berlin?

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 17. Dezember 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Vorbemerkung:

In den Haushaltsplänen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind keine „Stellen“ für studentische Beschäftigte ausgewiesen. Der Einsatz der Studierenden richtet sich nach dem Bedarf aus Forschung und Lehre und unterliegt vom Einsatzvolumen her einem ständigen Wandel. Beahlt werden die studentischen Beschäftigten zum Teil aus Haushaltsmitteln, überwiegend jedoch aus Drittmitteln, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingeworben haben. So standen z. B. der Universität Bremen im Haushaltsjahr 2001 für die Beschäftigung von Studierenden aus dem Haushalt 622.134 € und im Rahmen von Drittmitteln 2.615.457 € zur Verfügung. Bedingt durch den ständigen Wandel der Vertragszahlen sind die unten angegebenen Zahlen Näherungswerte, da eine zentrale Statistik über studentische Beschäftigungsverhältnisse nicht geführt wird und eine stichtagsbezogene Auszählung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätte betrieben werden müssen.

Zu Frage 1.: Wie viele Stellen für studentische Beschäftigte gibt es in Bremen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen? Wie ist die Nachfrage nach diesen Stellen, sind Stellen unbesetzt? Wie werden diese Stellen ausgeschrieben und nach welchen Kriterien erfolgt die Personalauswahl?

Nach den Angaben der Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann derzeit von ca. 2005 Beschäftigungsverhältnissen mit Studierenden ausgegangen werden.

Bis auf ein Institut haben alle befragten Einrichtungen keine Schwierigkeiten vorgetragen, bei Vertragsangeboten Studierende zu gewinnen. Oftmals können Initiativanfragen nicht befriedigt werden.

Die Beschäftigungsangebote werden in der Regel über Aushänge in den Instituten und Hochschulen, in geringerem Umfang über Homepages, in Vorlesungen durch die Lehrenden oder über Mundpropaganda in seltenen Fällen bis hin über die Einschaltung der Jobvermittlung bekannt gemacht.

Bei der Personalauswahl spielen Kriterien wie Qualifikation und Eignung für die zu besetzende Position eine große Rolle. Maßstab für die Beurteilung sind z. B. die fachliche Ausrichtung im Studium, das persönliche Interesse und die Studienleistungen. Die Beurteilung wird in der Regel von dem in der Lehre oder Forschung tätigen Wissenschaftler vorgenommen.

Zu Frage 2.: Wie viele der studentischen Beschäftigten sind weiblich/männlich, wie viele haben ausländische Staatsangehörigkeit?

Von den 2005 Beschäftigungsverhältnissen sind ca. 915 mit Studentinnen und 1090 mit Studenten abgeschlossen worden. Davon 187 mit ausländischen Studierenden (9,3 %).

Zu Frage 3.: Wie viele der studentischen Beschäftigten werden nach dem BAT eingruppiert und in welche Vergütungsgruppen? Wie viele studentische Beschäftigte sind wissenschaftliche Hilfskräfte? Wie werden die wissenschaftlichen Hilfskräfte gegenüber den übrigen studentischen Beschäftigten abgegrenzt?

Von keiner der befragten Einrichtungen wurde ein studentischer Beschäftigter bzw. eine studentische Beschäftigte nach BAT eingruppiert.

Von einem Institut wurde ausdrücklich neben der Beschäftigung von fünf studentischen Hilfskräften auch die Beschäftigung einer wissenschaftlichen Hilfskraft angegeben, jedoch ohne eine BAT Einstufung.

Es wird unterschieden in wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (studentische Hilfskräfte). Das Bremische Hochschulgesetz sieht für seinen Geltungsbereich gemäß § 27 nur studentische Hilfskräfte vor.

Zu Frage 4.: Wie viele Arbeitsverträge mit studentischen Beschäftigten sind befristet abgeschlossen, und wie lange in der Regel? Welche Gründe gibt es für Befristungen?

Alle Arbeitsverträge mit studentischen Beschäftigten sind befristet. Die Befristungsdauer bewegt sich in der Regel zwischen drei und zwölf Monaten und kann theoretisch max. nach dem Hochschulrahmengesetz auf bis zu vier Jahren ausgedehnt werden. Es gibt aber auch kürzere Beschäftigungsverhältnisse.

Die Gründe für die Befristung liegen in den Aufgaben von begrenzter Dauer, wechselnden Forschungsprojekten sowie begrenzten und zweckgebundenen Drittmitteln.

Zu Frage 5.: Studentische Beschäftigte werden in der Regel in Teilzeit beschäftigt. Welche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird mit den Beschäftigten vereinbart? Wie werden die Urlaubsansprüche der Beschäftigten ermittelt? Wie wird mit Überstunden und Mehrarbeit verfahren?

Eine regelmäßige Arbeitszeit für alle studentischen Beschäftigungsverhältnisse wird nicht vereinbart. Dies würde weder der sich häufig ändernden Studiensituation der Studierenden noch den Bedürfnissen der Wissenschaftseinrichtungen nach flexiblem Arbeitseinsatz gerecht. Studentische Beschäftigte können nur nebenberuflich eingesetzt werden; das Studium muss „Hauptberuf“ bleiben. Die Schwankungsbreite der Teilzeitbeschäftigung der Studierenden bewegt sich zwischen 20 und 80 Stunden pro Monat.

Die Urlaubsansprüche werden nach dem Bundesurlaubsgesetz ermittelt. Danach stehen jedem Beschäftigten im Jahr 20 Tage bezahlten Urlaub zu. Die Urlaubstage werden auf Stunden umgerechnet und den geleisteten Arbeitsstunden des Beschäftigten gegenübergestellt. Die so ermittelten „Urlaubsstunden“ werden vergütet, ohne dass Arbeitsleistung erbracht werden muss.

Fast alle Einrichtungen haben das Anfallen von Überstunden oder Mehrarbeit verneint. Wenn in einem Institut tatsächlich einmal Überstunden oder Mehrarbeit in einer Woche anfallen, werden diese in der Folgezeit ausgeglichen.

Zu Frage 6.: Wie bewertet der Senat Bestrebungen, einen bundesweiten Tarifvertrag für alle studentischen Beschäftigten abzuschließen?

Arbeitgeberseitig gibt es keine Bestrebungen, einen bundesweiten Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte abzuschließen.

Zu Frage 7.: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, einen Tarifvertrag für das Land Bremen abzuschließen? Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang den Tarifvertrag für studentische Beschäftigte im Land Berlin?

Bremen ist aufgrund der Mitgliedschaft in der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) nicht befugt, einen eigenständigen Tarifvertrag für das Land Bremen abzuschließen. Zuständig wäre die TdL. Berlin gehört der TdL nicht an und konnte daher aufgrund eigener Tarifizuständigkeit einen Tarifvertrag abschließen. Im Gegensatz zu Berlin hält Bremen an den bundeseinheitlich verabredeten Vorgaben der Tariftgemeinschaft deutscher Länder fest.